

**Gebührensatzung
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Bayreuth
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a Satz 4 und Art. 22 a Sätze 1 und 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) und des § 8 Abs. 3 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl I S. 649) sowie Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1-I) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken Nr. 230-1405-02.1-2/90 vom 6. Dezember 1990 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1

Gebührenggegenstand

Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bayreuth erhebt die Stadt Bayreuth Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen,

- a) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltlich erlaubt sind, insbesondere Zufahrten nach Art. 19 Abs. 1 BayStrWG,
- b) die nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a bis c der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen zulassungsfrei sind,
- c) die herkömmlichen kirchlichen Umzügen oder Veranstaltungen dienen,
- d) die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung (z. B. bei Neubau oder Verlegung einer Straße) unentgeltlich ausgeübt werden dürfen, solange sie unverändert ausgeübt werden.

(2) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung kann auf Antrag gewährt werden

- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand einschließlich von Gesellschaften, die sich ganz oder überwiegend in ihrem Besitz befinden;
- b) für Sondernutzungen, deren Ausübung im öffentlichen Interesse liegt;

- c) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar religiösen, sozialen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen;
- d) für nicht gewerbliche öffentliche Veranstaltungen, z. B. Bürgerfeste, Umzüge von Vereinen oder Standkonzerte, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird;
- e) für die Werbung von Parteien und Wählergruppen innerhalb sechs Wochen vor Wahlen und Volksentscheiden;
- f) für die Werbung von Parteien und Wählergruppen oder von Körperschaften, die als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung anerkannt sind, innerhalb einer Woche vor größeren öffentlichen Veranstaltungen; diese Vergünstigung wird dem Antragsteller höchstens zweimal im Kalenderjahr gewährt;
- g) für Anlagen oder Einrichtungen, die bereits vor dem Bau oder der Verbreiterung der Straße vorhanden waren und erst durch die Widmung der Straße zu Sondernutzungen geworden sind (z. B. Lichtschächte).

(3) Den Nachweis, dass die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 gegeben sind, hat der Antragsteller zu erbringen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Vergünstigung nach Absatz 2 besteht nicht.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
- a) dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, sowie dessen Rechtsnachfolger,
 - b) der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt, auch wenn dies ohne Erlaubnis geschieht.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.

(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Der Rechtsnachfolger haftet auch gesamtschuldnerisch neben dem bisherigen Schuldner für Gebührenrückstände.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage).
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührensschuldners.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, angefangene Kalendermonate werden dabei mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

(5) Der geschuldete Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

(6) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist zusätzlich zu der durch die Sondernutzungsanlage beanspruchten Fläche dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z. B. vor Verkaufsständen, Kiosken, usw.).

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit Zustellung des Erlaubnis- oder Versagungsbescheides, ansonsten mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung. Sie ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb erst nachträglich, so sind die Gebühren zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 6

Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis.

(2) Wird die Ausübung der Sondernutzung vor dem Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenpflicht mit Eingang der schriftlichen Anzeige des Erlaubnisnehmers bei der Stadt Bayreuth.

(3) Bei unerlaubt ausgeübten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Einstellung der Sondernutzung.

§ 7

Stundung; Erlass

(1) Die Gebührenschuld kann auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(2) Wäre die Einziehung der Gebührenschuld nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8**Kapitalisierung**

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Die Ablösungssumme beträgt die zehnfache Jahresgebühr.

§ 9**Gebührenerstattung**

(1) Wird die Erlaubnis widerrufen, so sind Sondernutzungsgebühren, die für spätere Zeiträume bereits entrichtet wurden, zu erstatten.

(2) Endet die Sondernutzung aus anderen Gründen vor Ablauf der Zeit, für die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so können die Gebühren für den nicht ausgenützten Zeitraum erstattet werden, soweit der auf sie entfallene Anteil einen Betrag von 5,00 € übersteigt.

(3) Wird von einer Erlaubnis nur in erheblich eingeschränktem Maß oder überhaupt nicht Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden, soweit sie einen Betrag von 10,00 € übersteigen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 muss der schriftliche Erstattungsantrag binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem ursprünglich beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt eingehen. Den Nachweis der Voraussetzungen für eine Erstattung hat der Antragsteller zu führen.

§ 10**Unerlaubte Sondernutzungen**

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 11**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Bayreuth (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 20. November 1972 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 27 vom 22. Dezember 1972) außer Kraft.

(2) Soweit für die Zeit bis Dezember 1990 bereits Sondernutzungsgebühren entrichtet worden sind, erfolgt keine Nachberechnung.

Bayreuth, den 28. Dezember 1990/18. Dezember 2002

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Dieter Mronz
Oberbürgermeister

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 6 vom 22. März 1991
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 27 vom 20. Dez. 2002*

28. Ergänzung, März 2003

**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Bayreuth
Verzeichnis der Gebühren für Sondernutzungen an den
öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Bayreuth
(Gebührenverzeichnis)**

Zeiteinheit	Betrag	Mindestg ebühr
1. Lagerung von Baustoffen, Aufgrabungen, Baueinplankungen, Gerüsten, Bauwagen etc. pro m ² Woche	0,51 €	10,23 €
2. Verkaufs- und Ausstellungsstände vor Geschäften, Kiosken pro m ² Jahr	51,13 € I. 25,56 € II.	
3. Verkaufsstände des ambulanten Gewerbes		
- FGZ bis 4 m Frontlänge jede weitere 4 m Frontlänge	3 Tage 76,69 € 76,69 €	
- Kirchweihen pro m Frontlänge (ges. Veranstaltung)	4,09 €	
Karussell m ²	3,07 €	
4. Tische und Stühle einschl. Zubehör auf Freischankfl. während der Freischanksaison (16.4. - 15.10.) m ²	25,56 € I. 20,45 € II.	
5. Gewerbliche Veranstaltungen (Geschäftseröffnungen, Jubiläen, Ausverkäufe) (kurzfr.) m ² Tag	2,56 €	25,56 €
6. Lotterieverkaufsstände		
a) gewerblich m ² Woche	2,56 €	5,11 €
b) gemeinnützig m ² Woche	0,51 €	2,56 €
7. Plakatständer, Fahnenmasten, etc. (freistehend) Stück bzw. m ² Grundfl. Jahr	10,23 € bis 76,69 €	
kurzfr. Tag	2,05 €	

Zeiteinheit	Betrag	Mindestgebühr
8. Fahrzeuge, Maschinen, Anhänger etc. Werbeveranstaltungen Woche	5,11 € bis 25,56 €	
9. Informationsstände a) politisch-gemeinnützig b) gewerblich (ohne Kfz in FGZ) Tag	5,11 € 25,56 €	
10. Lebensmittelverkaufsstände m ² m ² (ab 3 Monaten) Monat	5,11 € 25,56 €	10,23 € 51,13 €
11. Automaten a) Anlagen bis 0,1 m Ausladung b) Automaten bis 0,2 m ² Frontfläche c) Automaten von 0,2 - 1 m ² Frontfläche d) jede weitere angef. m ² eines Automaten Jahr Jahr Jahr Jahr	gebührenfrei 12,27 € 15,34 € 7,67 €	
12. Kioske je m ²	76,69 €	
13. Blumenschmuck, Pflanzkübel	gebührenfrei	
14. Fahrradständer je 5 Abstellvorrichtungen ohne Werbung mit Werbung	gebührenfrei 7,67 €	
15. Für Sondernutzungen, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind Rahmengebühren	5,00 € bis 500,00 €	

- I) Maxstraße zwischen dem Sternplatz und der Achse Dammallee/Pauschenberglein
- Richard-Wagner-Straße zwischen dem Sternplatz und der Einmündung Dilchertstraße
- Schulstraße zwischen Maxstraße und Kanalstraße
- Sophienstraße zwischen Maxstraße und der Achse Kämmereigasse/von-Römer-Straße

II) Alle übrigen öffentlichen Straßen und Plätze im Stadtgebiet.